

StALU Westmecklenburg

Frau Ulrike Schefe

Bleicherufer 13

19053 Schwerin

**19053 Schwerin
Landesgeschäftsstelle**

Leonie Nikrandt
Naturschutzreferentin
038559389813
Leonie.Nikrandt@NABU-MV.de

Schwerin, 03.10.2020

**Stellungnahme des NABU MV: Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung
und Betrieb von 7 WKA am Standort Wendisch Priborn
Behördenbeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31.08.2020 beteiligen Sie uns am oben genannten
Genehmigungsverfahren im WP Wendisch Priborn.

Grundsätzlich setzt sich der NABU für einen weiteren Ausbau der Windenergie
ein. Wie unserem Onlineauftritt zu entnehmen ist, bekennt sich der NABU zur
naturverträglichen Energiewende und betrachtet die Windenergie als ein
bedeutendes Element bei der Erzeugung erneuerbarer Energien und als Beitrag
zum Klimaschutz. Der NABU sieht als einzigen vertretbaren Weg an, dass Klima-
und Artenkrise gemeinsam gelöst werden. Die aktuellen Forderungen des NABU
zur Integration von Natur- und Artenschutzbelangen bei der Realisierung der
deutschen Energie- und Klimaschutzziele bis 2050 finden Sie online unter
https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/klimaschutz/190219_nabu-hintergrundpapier_naturvertr_gliche_nutzung_der_windenergie.pdf

Wie den Behörden bekannt ist, sieht der NABU bei der Einschätzung der
Betroffenheit von WEA-sensiblen bzw. schlaggefährdeten Arten das sogenannte
Helgoländer Papier der Vogelschutzwarten als fachlichen Maßstab an und fordert
dazu auf die dort aufgeführten Tabu- und Prüfradien einzuhalten.

Beim vorliegenden Fall hatte der NABU MV schon während der letzten
öffentlichen Beteiligung zur Raumplanung (RREP WM Entwurf 2019) Stellung
genommen und auf den kritischen Punkt *Verschattung von Nahrungshabitaten*
(Grünland) hingewiesen. Wie den zugesendeten Karten und Ausführungen aus
den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, ist durch die besondere Form und Lage

des Windparks und der daraus resultierenden Anlagekonstellation, eine Art Riegelwirkung anzunehmen. Diese Riegelwirkung wird insbesondere bei der Art Rotmilan und Mäusebussard (siehe AFB S. 68 und 81) deutlich. Die Meyenburger Tannen im Westen sind Brutraum für jeweils eine bekanntes Rm- und Mb-Paar. Alle sieben Anlagen liegen langgestreckt zwischen Wald und Grünlandflächen im Osten.

Die Gutachter von CompuWelt kommen daher auch zum Schluss: *„Die dominierende Greifvogelart im Untersuchungsgebiet ist der Mäusebussard. Die Nähe der WEA zu den Nahrungsflächen des nahe des Schießstandes in den Meyenburger Tannen brütenden Paares erhöhen das Vogelschlagrisiko für diese Art. Gleiches gilt für ein ansässiges Rotmilan-Pärchen. Trotz Brutabbruch verblieben die Partner im UG und nutzten teilweise die Grünlandflächen in Richtung Wendisch Priborn zur Nahrungsaufnahme. Für Bussard und Milan ist daher nach geltenden AAB die Schaffung von Ablenkflächen vorzunehmen.“* (AFB S. 31).

Nach dem LBP (S. 24 ff) soll als Maßnahme 1 eine Lenkungsfläche von 55.300 m² angelegt werden. Die Lage ist in den unterlagen kartographisch dargestellt. Dem NABU reicht die Betrachtung der Art Rotmilan (und Mäusebussard) und die Maßnahme nicht aus. Bei 7 WEA (alle im Prüfradius) und nach AAB WEA Vögel 2016 pro WEA benötigte (mindestens) doppelte der überstrichenen Rotorfläche plus die kritische Grünland-Windparksituation, ist eine Lenkungswirkung nach unserer Einschätzung derzeit in nur ungenügendem Maße gegeben.

Maßnahmenkombinationen wie Mastfußgestaltung, Abschaltung zu Attraktionszeitpunkten (auch bei den direkt angrenzenden Grünlandflächen) sind nicht erörtert worden. Warum sollte bei einer so kleinen Lenkungsfläche und dem gegenüber großflächigen Grünflächen östlich der Bundesstraße 103 eine ausreichende Lenkungswirkung entfaltet werden, sodass mit ausreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände eintreffen? Durch die langgestreckte Lage des WP ist auch bei einer Umsiedlung innerhalb der Waldfläche in den Norden oder Süden die Barrierewirkung noch stets gegeben.

Auf S. 18 (LBP) wird geschrieben *„Ab dem 6. Jahr kann die Entnahme des Mähgutes entfallen, wobei jeweils zu prüfen ist, ob die Entnahme zur Erhaltung der Nahrungsfläche erneut aufgenommen werden muss.“* und *„Das Monitoring wird in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde beendet, wenn z.B. die Brutplätze aufgegeben wurden.“* Das vorgeschlagene Pflegekonzept entspricht nach Meinung des NABU nicht den Vorgaben der AAB und ist als nicht zielführend anzusehen. Es wird bezweifelt, dass bei dem vorgeschlagenen Monitoringsumfang ausreichend aussagekräftige Ergebnisse zu Stande kommen. Es bedarf einer weiteren Erläuterung. Auch die Frage *„Ab wann gilt die Lenkungswirkung als gescheitert und was passiert als Konsequenz, wenn an den Beobachtungstagen das Zielbrutpaar nicht sicher gesichtet werden kann?“* ist für den NABU unbeantwortet. **Eine ausreichende Lenkungswirkung auf einer nachvollziehbar berechneten Flächengröße ist nachzuweisen.**

Der NABU behält sich das Einlegen von Rechtsmitteln vor.

Mit freundlichen Grüßen

Leonie Nikrandt

Naturschutzreferentin NABU MV